

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und ihrer verbundenen Unternehmen (AEB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Es gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen für Rechtsgeschäfte zwischen der Salzburg AG (Auftraggeber=AG) und ihrer verbundenen Unternehmen iS § 189a Z 8 UGB und Unternehmen (Auftragnehmer=AN für die Lieferung von Waren) an den AG und/oder Erbringung von Dienstleistungen an den AG.

Der AN wird sich ohne schriftliche Zustimmung des AG keiner Subunternehmer bedienen.

Die Geltung von für den AG fremden branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss

Nachdem der AG ein Angebot beim AN eingeholt hat und dieses durch eine Bestellung (Annahme) angenommen hat, kommt bei Übereinstimmung der wesentlichen Inhalte der Vertrag zustande. Eine Auftragsbestätigung des AN ist für den AG nicht verbindlich, sofern der AG keine vom Angebot abweichende Bestellung übermittelt hat. In allen den Vertrag betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer des AG anzuführen.

3. Lieferung (Transport, Gefahrtragung, Übernahme, Verpackung, Erfüllungsort, Verzug)

3.1. Wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, gilt die Lieferung der Ware frei Haus auf Gefahr des AN und zwar DDP („Delivered Duty Paid“ – gemäß Incoterms 2020) und entladen. Erfüllungsort der Lieferung ist der in der Bestellung vorgeschriebene Lieferort. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung existiert, sind Teillieferungen nur mit Zustimmung des AG zulässig. Die Gefahr geht erst bei vollständiger Erbringung der Lieferung durch den AN auf den AG über und lagert bis zur vollständigen Erbringung auf Kosten des AN. Eine vorfristige Lieferung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der AG vor.

3.2. Gleichzeitig mit dem Versand der Ware hat auch die Absendung eines Lieferscheines (Versandanzeige) zu erfolgen. Ohne entsprechende Versandunterlagen gilt die Lieferung nicht als Vertragserfüllung, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des AN. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, insbesondere aber nach den Versandvorschriften des AG, sofern diese vom AG vorgegeben werden, abgefertigt zu werden. Aus einer Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der AN. Bei Lieferungen von Stoffen nach dem Chemikaliengesetz (einschließlich anwendbarere Verordnungen) hat der AN die Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten einzuhalten und der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt beizulegen. Der AN ist verpflichtet, je nach den spezifischen Anforderungen der Ware, Versandart oder Versandvorschriften des AG für eine entsprechende Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungs-

ort gewährleistet. Durch Beschädigung der Ware anfallende Kosten aufgrund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der AN. Unterweisungen des AN, die für den Betrieb oder Wartung der Ware durch den AG erforderlich und üblich sind, sind wesentlicher Bestandteil der Bestellung.

3.3. Der Liefertermin wird in der Bestellung vom AG festgelegt. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins steht dem Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder AG, unabhängig eines Verschuldens des AN oder eines Schadensnachweises, das Recht zu, eine Vertragsstrafe von 0,5% pro Kalendertag der Überschreitung bis zu 10% des Gesamtbestellwerts (=Nettoauftragssumme) je überschrittenen Termin einzubehalten. Unabhängig von der Vertragsstrafe kann der AG unter Nachfristsetzung auf Erfüllung bestehen oder ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurücktreten. Das Recht auf Schadenersatz bleibt dem AG – auch im Hinblick auf einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden – vorbehalten.

Durch Leistungsunterbrechungen bzw. -verzögerungen, die durch die COVID-19 Pandemie verursacht werden, verlängern sich die festgelegten Leistungsfristen und Pönaltermine um diesen Zeitraum. Auf dieser Grundlage werden die neuen Fristen und Termine festgelegt.

3.4. Das Eigentum an der Lieferung geht erst mit dem Zeitpunkt der Übernahme an den AG über. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ab dem Zeitpunkt der Übernahme wird ausgeschlossen.

4. Erbringung von Dienstleistungen (Erfüllungsort, Leistungszeitpunkte, Pflichten des AN, Verzug)

4.1. Der AN hat die Dienstleistungen (in Folge: „Leistungen“) vertragsgemäß am, in der Bestellung vorgeschriebenen, Erfüllungsort (=Liefer- oder Leistungsort) zu erbringen und dabei neben den gesetzlichen Bestimmungen sowohl behördliche Anordnungen als auch den aktuellen Stand der Technik einzuhalten. Die Leistung ist bis zum vereinbarten Termin bzw. in der Bestellung angeführten Termin abzuschließen. Zwischentermine (Meilensteine) werden zu Beginn der Leistungserbringung festgelegt und gelten somit als Leistungstermin. Bei Nichteinhaltung des Leistungstermins steht dem AG, unabhängig eines Verschuldens des AN oder eines Schadensnachweises, das Recht zu, eine Vertragsstrafe von 0,5% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag, gedeckelt mit 10% der vereinbarten Entgelte, einzubehalten. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Unabhängig von der Vertragsstrafe kann der AG, gleichgültig weshalb die Verzögerung eintrat, unter Nachfristsetzung auf Erfüllung bestehen oder ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurücktreten. Das Recht auf Schadenersatz bleibt dem AG – auch im Hinblick

auf einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden – vorbehalten.

Mehrkosten bzw. Nachteile, verursacht durch Leistungsunterbrechungen bzw. –verzögerungen aufgrund der COVID-19 Pandemie sind der Sphäre des AN zugeordnet. Abweichend davon trägt jeder Vertragspartner die, durch ein solches Ereignis in seiner Sphäre anfallenden Mehrkosten selbst.

Die Leistungsfristen und Pönaetermine verlängern sich um den Zeitraum der Dauer dieses Ereignisses. Auf dieser Grundlage werden die neuen Fristen und Termine festgelegt.

4.2. Wird im Zuge der Vertragserfüllung eine Leistung erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen ist, so hat der AN vor deren Ausführung, außer bei Gefahr in Verzug, schriftliches Einvernehmen mit dem AG herzustellen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung den Preis oder sind zusätzliche Leistungen vorgesehen, so hat der AN umgehend ein Zusatzangebot auf der Preisbasis des Vertrages vorzulegen. Regieleistungen werden nur dann anerkannt und vergütet, wenn sie vom AG ausdrücklich angeordnet und bestätigt sind.

4.3. Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter ein. Sofern eine im Angebot oder auf andere Weise bestimmte Person für die federführende Leistungserbringung zugesagt wurde, darf diese nur aus zwingenden Gründen ausgetauscht werden und die Neubesetzung bedarf der Zustimmung des AG.

4.4. Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des in Österreich geltenden Arbeits- und Sozialrechts durchzuführen.

5. Vergütung/Rechnungslegung/Zahlung/Sicherstellung

5.1. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung, DDP, entladen und sind Festpreise (inkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben, ausgenommen der USt) bis zur Erfüllung des Vertrags und unterliegen keinerlei Veränderungen. Gesonderte Nebenkosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, sonstige Spesen etc. werden vom AG nur übernommen, sofern dies ausdrücklich vorab schriftlich vereinbart ist. Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagssatz vereinbart, hat der AN mit jeder Rechnung eine detaillierte Aufstellung der erbrachten Leistungen und ihres Umfangs vorzulegen. Nutzungs- und Verwertungsrechte des AG sind mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den AN wegen behaupteter Ansprüche gegen den AG, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des AN gegen den AG ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung des AN von Seiten des AG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

5.2. Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, 1-fach nach Lieferung an den AG, zentrale Rechnungskontrolle, Postfach 170, Bayerhamerstraße 16, A-5020 Salzburg, zu senden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer des AG werden nicht bearbeitet.

5.3. Jeder nicht österreichische EU-AN hat die für die In-
trastatmeldung notwendigen Daten in der Rechnung anzuführen oder beizulegen. Weiters ist auf der Rechnung folgender Text anzuführen: "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung", und es müssen aus der Rechnung sowohl die UID-Nr. des AN als auch die des AG ersichtlich sein.

5.4. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingangsdatum mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt am, der Fälligkeit folgenden, Dienstag oder Donnerstag. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bzw. vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und damit keinen Verzicht auf dem AG zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängel wegen Gewährleistung oder Schadenersatz.

5.5. Der AG ist berechtigt, ab einer Auftragssumme von EUR 100.000,-- eine Vertragserfüllungsgarantie in der Höhe von 10% der Nettoauftragssumme vom AN zu verlangen. Die Sicherstellung in Form einer Bankgarantie ist 14 Tage nach Auftragserteilung zu erbringen und muss bis 4 Monate nach dem Leistungsende wirksam sein.

5.6. Der AG ist berechtigt, ab einer Auftragssumme von EUR 100.000,-- einen Haftrücklass in der Höhe von 5% des Netto-Auftragswertes zur Besicherung aller Forderungen des AG aus dem Vertrag einzubehalten. Dieser kann auch durch eine Bankgarantie abgelöst werden, welche bis einen Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist gültig sein muss.

6. Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz, Vertragsstrafe, Haftung

6.1. Der AG ist berechtigt, im Falle der mangelhaften Erfüllung durch den AN oder (§§ 922 ABGB ff. – Gewährleistung), eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Nettoauftragssumme geltend zu machen.

6.2. Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie Ausführung nach dem jeweiligen Stand der Technik, übernimmt der AN volle Garantie auf die Dauer von 48 Monaten ab Übernahme durch den AG. Diese Garantie gilt unbeschadet von den gesetzlichen gewährleistungs- und schadenersatzrechtlichen Regelungen. Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe der Ware bzw. bei Erbringung der Leistung vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungs- und Garantiefrist. Der Nachweis der vertragsgemäßen mangelfreien Erfüllung obliegt dem AN. Die Verpflichtung der Mängelrüge des AG gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Die Garantie gilt auch für offenkundige Mängel. Der AG ist berechtigt, Mängel, welche schon in der Garantizeit vorhanden waren, noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantizeit geltend zu machen.

6.3. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die durch aktives Tun oder Unterlassen durch ihn, von seinem Personal, von durch ihn beauftragten Subunternehmen und –lieferanten, von Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB oder sonstigen Dritten, welchen sich der AN zur Erfüllung bedient, dem AG aufgrund oder im Zuge der Lieferung oder Leistung verursacht wurden. Der AN hat zu beweisen, dass ihn, seinem Personal, den durch ihn beauftragten Subunternehmen und –lieferanten, seinen Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB oder sonstigen Dritten, welchen er sich zur Erfüllung bedient, kein Verschulden trifft. Der AN verpflichtet sich, den AG nach einmaliger Aufforderung durch diesen, hinsichtlich jeder Ansprüche, welche gegen den AG im Zuge der Vertragserfüllung durch Schädigung durch den AN entstanden sind und den Dritte gegen den AG erheben, schad- und klaglos zu halten. Der AN haftet dem AG im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit unbeschränkter Höhe, im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist der positive Schaden zu ersetzen. Der AG hat dem AN nur Schäden zu ersetzen, welche auf einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages auf Grund groben Verschuldens beruhen.

6.4. Der AN garantiert dem AG innerhalb der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist aufgetretene Mängel nach Aufforderung durch den AG zu beheben („Verbesserung“) oder auf Verlangen des AG eine Ersatzlieferung („Austausch“) vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung in angemessener Zeit nicht nach, ist der AG berechtigt, eine Mängelbehebung und/oder Ersatzlieferung bzw. -leistung („Ersatzvornahme“) durchzuführen, durchführen zu lassen oder eine angemessene Preisminderung zu verrechnen. Die Kosten der Mängelbehebung, insbesondere Aus-, Einbau- und Nebenkosten, welche im Zuge der Behebung eines Mangels anfallen, trägt der AN. Ersetzte Teile gehen nach Zustimmung durch den AG in das Eigentum des AN über, der auch die Kosten der Entsorgung zu tragen hat.

6.5. Der AG ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag mit dem AN aufzulösen oder den Austausch (inkl. Zubehör) durch den AN zu verlangen, wenn bei mehreren vom AN erbrachten gleichen oder gleichartigen Lieferungen und/oder Leistungsgegenständen ein gleichartiger Fehler auftritt („Serienfehler“). Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

6.6. Der AN versichert, dass auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, welche allfällige Ansprüche des AG gegen den AN aus Garantie und/oder Gewährleistung und/oder Schadenersatz und/oder vertraglicher Bestimmungen und/oder anderer gesetzlicher Bestimmungen deckt.

6.7. Der AN hat sämtliche Anweisungen und/oder beigegebenen Stoffen auf ihre Tauglichkeit und Realisierbarkeit zur Erreichung des Vertragszwecks unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu prüfen und bei Untauglichkeit dem AG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat sich zusätzlich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand der bereits erbrachten Vorleistungen zu überzeugen und begründete Bedenken gegen Weisungen

und/oder Beistellungen des AG oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, sowie Vorkommnisse am Erfüllungsort, die die von ihm auszuführenden Leistungen beeinflussen könnten, dem AG vor Leistungserbringung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Warn- und Anzeigepflicht). Die Warnpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der AG oder ein Dritter, der im Auftrag des AG tätig wird, als sachverständig anzusehen ist.

7. Abfall und Entsorgung

Der AN ist verpflichtet, alle einschlägigen Bestimmungen über die Abfallwirtschaft (z.B. Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung) zu beachten. Der AN hat den AG auf Vorschriften, die bei der Entsorgung von Abfällen einzuhalten sind, rechtzeitig – vor der Lieferung oder Leistung – unaufgefordert aufmerksam zu machen, andernfalls haftet der AN für aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Nachteile. Falls zur Ausführung des Vertrages Verpackungsmaterial anfällt, verpflichtet sich der AN, den Verpflichtungen der Verpackungsverordnung nachzukommen (Rücknahme des Verpackungsmaterials oder Entpflichtung) und sämtliche Kosten für die Abfallentsorgung zu tragen. Aus einer allfälligen Nichteinhaltung dieser Bedingung entstehende Nachteile gehen zu Lasten des AN. Unbeschadet davon kann der AG Schadenersatz begehren. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind vom AN ordnungsgemäß zu erstellen und dem AG zu übergeben. Verliert der AN die für die jeweilige Auftragsabwicklung notwendige Berechtigung gemäß §24a AWG 2002, ist dies unverzüglich schriftlich dem AG zu melden.

8. Immaterialgüterrechte

8.1. Dem AN zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, wie z.B. Muster, Modelle, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Behelfe und Informationen, bleiben das materielle und geistige Eigentum des AG und sind nach Erfüllung des Vertrages an den AG unverzüglich zurückzustellen. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung des Vertrages verwendet werden und betriebsfremden dritten Personen, die nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den AN erforderlich sind, weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Der AG erwirbt das Eigentum an den Lieferungen/Leistungen. Die Nutzung und Verwertung von Immaterialgüterrechten durch den AG ist in dem Umfang, in dem es zur freien Benützung der Lieferungen/Leistungen des AN erforderlich ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Werden Gegenstände/Leistungen für den AG entwickelt, dürfen diese nicht an Dritte veräußert, übertragen bzw. zugänglich gemacht werden.

8.2. Der AN garantiert, dass keine Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung verletzt werden und garantiert dem AG den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen/Leistungen. Der AN haftet dem AG für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) und hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Schutzrechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

9. Arbeitsschutz und Umwelanforderungen

9.1. Der AN nimmt Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Herstellung, Lieferung und eine sozial ausgewogene Produktionsweise. Umweltrelevante Ereignisse, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten, sind dem AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der AG setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Produkte/Dienstleistungen tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus umweltverträglich sind, d.h. den österreichischen Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen.

9.2. Der AN ist verpflichtet, den AG in Kenntnis zu setzen, wenn der Liefer-/Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe in unüblicher Art oder Menge enthält. Dies erfolgt z.B. durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist der AN insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- > Kennzeichnungspflicht aller Produkte betreffend ihrer Umweltschutzeigenschaften hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S 2100 bzw. Europäischen Abfallverzeichnis (EWC);
- > Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- > Ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
- > Ein energieeffizienter Einkauf gem. ISO 50001 ist zu erfüllen;
- > Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- > einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
- > Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten;
- > Lagerung, Transport und Verpackung werden laut den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften durchgeführt (Informationspflicht an die Mitarbeiter des AG);
- > Vorweisen einer Umweltzertifizierung nach ISO 14001 oder EMAS.

9.3. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Beurkundungen vorzulegen. Der AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labor Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards) eingehalten werden. Zu diesen Mindeststandards zählen u.a. das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gemessen am Mindestlebensstandard des jeweiligen Landes sowie die Einhaltung und Verbesserung der Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.

10. Kündigung/Rücktritt vom Vertrag

10.1. Rücktritt aufgrund von Leistungsstörungen

Der Rücktritt hat eingeschrieben und schriftlich zu erfolgen. Mit Ablauf des der Zustellung folgenden Tages gilt der den Rücktritt aussprechende Vertragspartner als vom Vertrag zurückgetreten. Allfällige erbrachte Leistungen sind zurückzustellen. Auf Ansprüche auf Benutzungsentgelte für den Zeitraum bis zum Rücktritt wird ausdrücklich verzichtet. Gegenseitige Ansprüche in Geldleistungen sind abgezinst aufzurechnen und allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche abgezinst zurückzuzahlen. Vom AG geleistete Vorauszahlungen sind abgezinst durch den AN zurückzuzahlen. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag durch den AG wird die Anwendung des § 1168 Abs. 1 ABGB zur Gänze ausgeschlossen.

10.2. Kündigung

Bei Bestellung von Waren und bei Dienstleistungen steht jedem Vertragspartner insbesondere bei Vorliegen folgender wichtiger Gründe ein außerordentliches Kündigungsrecht zu,

- > wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren (Sanierungs- oder Konkursverfahren) eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen worden ist, oder
- > wenn vom jeweils anderen Vertragspartner zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
- > wenn der jeweils andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem jeweils Anderen in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen worden sind;
- > wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- > wenn sich die Eigentumsverhältnisse des AN mehr als 50% ändern bzw. bei einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“);
- > wenn die (Weiter-)Erfüllung des Vertrages aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (zB Sanktionsverordnungen der Europ. Union, VO (EU) Nr. 833/2014, VO (EU) Nr. 269/2014, usw.) untersagt ist.

10.3. Sollte dem AN aufgrund einer Kündigung durch den AG ein Schaden entstanden sein, verzichtet der AN ausdrücklich auf allfällige Schadenersatzansprüche gegen den AG. Hat der AN die Gründe der Kündigung zu vertreten, hat er dem AG die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Der AN verliert jeden Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz, soweit er nicht eine bereits vom AG verwertbare Teilleistung erbracht hat. Die Kündigung hat eingeschrieben und schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den AG aus wichtigem Grund, hat der AN jede Eintragung, die auf die Geschäftsbeziehung

zum AG hinweist (z.B. Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse) zu löschen.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1. Der AN hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Informationen nur den Mitarbeitern zukommen dürfen, die diese zur Vertragserfüllung wirklich benötigen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist, oder dem AN befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom AG zugänglich gemacht wurden, oder dem AN durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem AN gegenüber dem AG obliegt.

Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden. Der AN wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Datenschutzgesetz 2018 ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch AG und AN und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse aufrecht. Im Fall der Ergänzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch eine separate Geheimhaltungsvereinbarung gehen die Bestimmungen der separaten Geheimhaltungsvereinbarung den vorgenannten Regelungen vor.

11.2. Bei Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung sowie einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,-. Der AN ist hinsichtlich personenbezogener Daten verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO, einzuhalten und den AG bei der Einhaltung seiner datenschutzrechtlicher Verpflichtungen bestmöglich zu unterstützen. Falls die Dienstleistung des AN eine Auftragsverarbeitung gem. Art 4 Z 8 DSGVO darstellt und die Haupttätigkeit in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten liegt, ist eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung, entsprechend der Vorlage des AG, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt ist, gemäß Art 28 DSGVO vor Beginn der Leistungserbringung zu schließen.

11.3. Jede Eintragung durch den AN, die auf die Geschäftsbeziehung zum AG hinweist (z.B. Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse), bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG und gilt jeweils bis auf Widerruf. Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sowie die Nennung des AG in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

12. Datenweitergabe durch den AG

Der AG ist berechtigt, die vom AN im Rahmen dieses Auftrages zur Verfügung gestellten Daten oder Informationen zu Zwecken der Auftragsverwaltung zu verwenden und an verbundene Unternehmen des AG zu übermitteln.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. UN-Kaufrecht und IPRG kommen nicht zur Anwendung.

14. Sonstiges

14.1. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist (Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist zulässig); es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

14.2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bestellung der Salzburg AG entweder handschriftlich oder in digitaler Form (elektronische Signatur) unterfertigt werden kann. Dasselbe gilt für eine allfällige Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

14.3. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

14.4. Der AG ist berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung alle seine aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten jederzeit auf Dritte zu übertragen.

14.5. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung und die Übertragung der Vereinbarung durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

14.6. Im Streitfall ist der AN nicht berechtigt, Leistungen teilweise nicht zu erbringen und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen

14.7. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.